

Richtlinie zur Förderung der Entsiegelung und Entschotterung mit anschließender Begrünung

Gemeinde Haßloch

1. Zweck der Richtlinie und Begriffsbestimmung

Zweck der Richtlinie ist es, die Entsiegelung von Flächen und den Rückbau von Schottergärten in der Gemeinde zu fördern und durch einen höheren Grünflächenanteil positive Auswirkungen auf die Biodiversität und das Lokalklima zu erreichen. Zugleich soll die Versickerungsrate erhöht und damit die Überflutungsgefährdung gemindert werden.

Schottergärten sind solche Flächen in Vorgärten/ Gärten von Wohnhäusern, die zu über 80 % mit Schotter und/ oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen sind solche, die zu über 80 % durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Gemeinde Haßloch auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind:

- vorbereitende Maßnahmen wie der genehmigungsfreie Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden.
- Entfernung und Abfuhr von versiegelnden Bodenbelägen.
- Lieferung und Einbringung von (Mutter-)Boden sowie Neubepflanzung.
- Anlegen von Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und 0,5 m Höhe in Fällen, in denen eine bodengebundene Bepflanzung ausgeschlossen ist (z. B. durch Altlasten, Leitungen).

3. Fördervoraussetzungen/ Vorgaben

- Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 2 m².
- Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen.
- Es erfolgt eine Begrünung der Fläche durch Ansaat oder Anpflanzung (Stauden, Sträucher, Bäume). Das Anlegen von Rasen ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Teilrückbau Vollversiegelung zu einer Teilversiegelung wird nicht gefördert, da keine Umwandlung in Grünflächen (Vegetationsflächen) erfolgt.
- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- Die Erstanlage von Gärten/ Vorgärten bei Neubauten ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Maßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- Die Maßnahme darf nicht bereits nach anderen Vorschriften gefördert werden.
- Durch die Entsiegelung darf es nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers und Bodens kommen; ggfs. sind entsprechende Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien zu erbringen (z. B. bei Entfernung von bituminösem/ teerhaltigem Material).

4. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss ist begrenzt auf 50 % der Gesamtkosten bzw.

- maximal 500,00 € je Antrag bei **Flächen < 50 m²** und
- maximal 750,00 € je Antrag bei **Flächen ≥ 50 m²**.

5. Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt

Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies bei einer Fläche ab 10 m² mit einer Pauschale in Höhe von 150 €, bei mehr als 50 m² mit einer Pauschale in Höhe von 300 € zusätzlich gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Beschreibung und ein Lageplan mit entsprechenden Flächen- und Maßangaben.

Die Gesamtfläche muss mindestens 10 m², bei Aufteilung auf Einzelflächen muss jede Fläche mindestens 5 m² groß sein.

Geeignete Maßnahmen sind unter anderem die Verwendung von verschiedenen einheimischen, insektenfreundlichen Pflanzen oder das Schaffen von Nisthabitat in Form von Nisthilfen, Trockensteinmauern, Totholzgelegen oder ähnlichen. Über die Eignung der getroffenen Maßnahmen und die Vergabe der Pauschale entscheiden die Mitarbeiter der Umweltabteilung der Gemeinde Haßloch.

Soll der Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt beantragt werden, ist dies im Antragsformular anzugeben.

6. Zuschussempfänger

- Gefördert werden nur Maßnahmen auf der Gemarkung der Gemeinde Haßloch.
- Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers.
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- Die Umgestaltung von gewerblich genutzten Flächen ist förderfähig, sofern es sich nicht um die Anlage von Schaubeeeten oder Ähnlichem handelt (bspw. Außengestaltung von Gärtnereien, die ihre Anlagen zum Zwecke der Eigenpräsentation gestalten).

7. Eigenerklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Dezernat Bauen und Umwelt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

8. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für die Entsiegelung und Entschotterung mit anschließender Begrünung“ dem Grunde nach bewilligt.

Förderanträge können bis zum 30.09.2026 gestellt werden, der Auszahlungsantrag muss bis zum 15.11.2026 gestellt werden.

Gemeindeverwaltung Haßloch
Umweltabteilung
Am Rathausplatz 1
67454 Haßloch
Ansprechpartner: Christina Schneider
Mail: umwelt@hassloch.de

Dem Antrag sind ein Lageplan (mit der Eintragung der zu entsiegelnden Flächen/ Skizze) und Fotos beizufügen, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren. Flächengröße, derzeitiger Zustand und Plan-Zustand sind im Antragsformular anzugeben.

Hinweis: Die Verringerung der versiegelten Flächen kann sich positiv auf die zu leistenden Niederschlagswassergebühren auswirken; zuständig sind hier die Gemeindewerke Haßloch.

9. Bewilligung

- Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Umweltabteilung des Dezernates Bauen und Umwelt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für die Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Bis zum 30.09.2026 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 31.12.2026 zur Auszahlung bereitgehalten.

10. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Aufforderung mit dem Formular „Auszahlungsantrag zur Förderung der Entsiegelung und Entschotterung mit anschließender Begrünung“.
- Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Rechnungen
 - Fotos zum Zustand nach dem Umbau
- Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Antrag auf Gewährung von Fördermitteln bzw. im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

11. Bedingungen und Auflagen

- Bedienstete der Gemeinde Haßloch sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- Die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käufer/-innen zu übertragen.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.
- Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Gemeinde Haßloch tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026. Änderungen bleiben vorbehalten.

Fassung vom 22.11.2023